

1. Einrichtung und Zweck

Trotz großer Bemühungen können Regelverstöße in der gesamten Lieferkette nicht ausgeschlossen werden.

Sollte es dennoch zu Verstößen kommen, besteht die Möglichkeit für Lieferanten, Mitarbeitende, sowie sonstige betroffene Personen, anonym unsere Beschwerdestelle zu kontaktieren.

Die Kontaktdaten befinden sich auf unserer Internetseite (www.fricke.de/complaints).

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, u.a. auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

2. Beschwerdeverfahren

Hinweise und Beschwerden werden von der Beschwerdestelle entgegengenommen und die hinweisgebende Person erhält eine Eingangsbestätigung. Gegebenenfalls wird der Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtert.

Hinweise auf eine Pflichtverletzung im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes werden von der Beschwerdestelle geprüft, und bei hinreichenden Anhaltspunkten dem Menschenrechtsbeauftragten nach geltendem Recht zugewiesen.

Der Menschenrechtsbeauftragte geht dem Hinweis, unter Beachtung von Gesetz und den internen Regeln, sowie unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten, nach. Die Untersuchung soll unverzüglich und ohne größere Unterbrechungen durchgeführt werden.

Von einer Untersuchung betroffene Personen werden fair und respektvoll behandelt. Allgemein gilt für betroffene Personen eine Unschuldsvermutung. Diese Personen werden, sobald wie möglich, über den eingegangenen Hinweis benachrichtigt und hinsichtlich ihrer Auskunfts- und Berichtigungsrechte informiert. Besteht allerdings ein ernstzunehmendes Risiko, dass durch eine Benachrichtigung die Untersuchung des Hinweises gefährdet ist, kann eine Benachrichtigung bis nach Abschluss der Untersuchung, bzw. bis das Risiko entfallen ist, aufgeschoben werden. Die rechtliche Bewertung des untersuchten Sachverhalts und die Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung und Verhinderung unkorrekter Geschäftspraktiken erfolgen durch das Unternehmen. Maßnahmen können beispielsweise angemessene zivilrechtliche Schritte oder die Einschaltung einer Behörde sein. Auch wenn im konkreten Fall keine Verstöße festgestellt werden, können Vorschläge zu Änderungen von Arbeits- und Geschäftsabläufen, sowie Änderungen von Organisations- und Verhaltensvorschriften angezeigt sein.

Es besteht für die hinweisgebende Person die Möglichkeit sich jederzeit bei der Beschwerdestelle über den aktuellen Sachstand informieren. Die hinweisgebende Person wird nach drei Monaten oder spätestens nach Abschluss des Vorgangs im Rahmen des

rechtlich Zulässigen über das Ergebnis und Folgemaßnahmen unterrichtet.

3. Schutz der hinweisgebenden Person

Hinweisgebende Personen sind grundsätzlich vor diskriminierenden oder disziplinarischen Maßnahmen zu schützen. Gegen sie gerichtete Vergeltungshandlungen werden nicht toleriert. Sollten Hinweise auf Vergeltungsmaßnahmen gegenüber diesen Personen bestehen, ist unverzüglich die Beschwerdestelle einzuschalten.

Sollten Mitarbeiter der Beschwerdestelle in einem Straf- oder Zivilrechtlichen oder einem sonstigen Verfahren als Zeugen vernommen werden, werden sie den Namen und die Identität der hinweisgebenden Person nur offenbaren, wenn ihnen dies sowohl von ihr als auch vom Unternehmen schriftlich gestattet wird.

Ein bewusster Missbrauch der Möglichkeit, Beschwerden und Hinweise abzugeben, wird nicht toleriert. Die Beschwerdestelle soll die hinweisgebende Person im ersten Gespräch darauf hinweisen, dass bei einem vorsätzlichen Missbrauch des Beschwerdeverfahrens ihre Identität gegenüber dem Unternehmen offengelegt werden darf.

4. Datenschutz

Die Beschwerdestelle stellt sicher, dass die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich auf Angaben zur Identität, Funktion und Kontaktinformationen der hinweisgebenden und betroffenen Personen sowie auf die zwingend zur Bearbeitung des Sachverhalts notwendigen weiteren personenbezogenen Daten. Daneben werden nur gemeldete Tatbestände, Bearbeitungsangaben, Weiterverfolgungen der Meldung und Prüfberichte gespeichert.

Personenbezogenen Daten, die im Rahmen von Hinweisen und Untersuchungen aufgenommen werden haben eine Aufbewahrungsfrist von zwei Monaten nach Abschluss der Untersuchungen. Diese Frist verlängert sich entsprechend, wenn sich an den Untersuchungsabschluss Disziplinar- oder Gerichtsverfahren sowie andere Streitigkeiten anschließen sollten, für welche die Daten herangezogen werden müssen.

5. Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal im Jahr, sowie anlassbezogen überprüft. Beispielsweise dann, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.